

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005
in der Rechtssache C-383/03 betreffend das Aufenthaltsrecht eines türkischen
Staatsangehörigen trotz Strafhaft;
Rundschreiben

1. Nach Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört, nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber (erster Spiegelstrich), nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben (zweiter Spiegelstrich) und nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis.

2. Nach Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 werden Zeiten des Urlaubs, der Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit Beschäftigungszeiten gleichgestellt, Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit sowie langer Krankheit berühren erworbene Ansprüche nicht.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH impliziert das Beschäftigungsrecht eines türkischen Staatsangehörigen auch ein Aufenthaltsrecht während dieser Zeit. In der Rechtssache Nazli (Urteil vom 10. Februar 2000, Rs C-340/97, Slg. 2000, I-957) hat der EuGH dazu ausgesprochen, dass auch eine

Untersuchungshaft die Zugehörigkeit eines türkischen Arbeitnehmers zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats nicht berührt.

4. Im gegenständlichen Verfahren hatte der EuGH auf Grund einer Vorlagefrage des VwGH die Frage zu klären, ob eine Strafhaft von drei Jahren nach Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 zu einem Verlust der Rechte nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 führt.

4.1. Der EuGH hat dazu ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 nur auf die ersten beiden Spiegelstriche des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 anwendbar ist, also nur für das schrittweise Entstehen der Rechte türkischer Staatsangehöriger gilt. Nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung ist Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 nicht mehr anzuwenden.

4.2. Nach Ansicht des EuGH gilt dies für Untersuchungshaft wie Strafhaft gleichermaßen. Die Mitgliedstaaten können daher außer in den Fällen, in denen der Betroffene dem regulären Arbeitsmarkt endgültig nicht mehr angehört, weil er objektiv keine Möglichkeit mehr hat, sich in den Arbeitsmarkt wiedereinzugliedern, oder in denen er den Zeitraum überschritten hat, der angemessen ist, um nach dem Ende der Inhaftierung eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu finden, die Rechte nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 nur auf Grund des Art. 14 ARB 1/80 (ordre-public - Vorbehalt) einschränken.

4.3. Hierzu hat der EuGH allerdings auf seine Rechtsprechung (Rs Nazli) hingewiesen, wonach eine Ausweisungsmaßnahme nur dann beschlossen werden kann, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen auf die konkrete Gefahr weiterer schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung hindeutet, nicht jedoch automatisch aus generalpräventiven Gründen auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung.

5. Die Bundesministerien werden ersucht die soeben dargelegte Auffassung des EuGH bei legislativen Maßnahmen sowie bei der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen.

14. Juli 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER